

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Kreisstadt Merzig

Vom: 1. August 2002

Aufgrund der §§ 12 und 49 a des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 11. November 2004 nachstehende Änderungs-satzung beschlossen:

§ 1

Personenkreis

(1) Die Bürgermedaille der Kreisstadt Merzig kann als Zeichen besonderer Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinaus in vorbildlicher Weise bleibende Ver-dienste um die Kreisstadt Merzig erworben haben oder dauernden hervorragenden Ein-satz für die Kreisstadt Merzig gezeigt haben.

(2) Eine Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zwecke der Altersehrung ist nicht mög-lich.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille für die gleichen Ver-dienste ist ausgeschlossen.

(4) An Mitglieder des Stadtrates, der Ortsräte und der Verwaltung der Kreisstadt Merzig kann die Bürgermedaille nicht verliehen wer-den, solange sie sich noch im Amt befinden.

§ 2

Gestaltung

Die Bürgermedaille der Kreisstadt Merzig besteht aus Kupfer und ist hartvergoldet; sie hat einen Durchmesser von 80 mm. Auf der

Vorderseite zeigt sie die Abbildung des Stadtwappens mit Mauerkrone und die Um-schrift „Bürgermedaille – Kreisstadt Merzig“ und auf der Rückseite ein Bild des Stadthau-ses mit der Umschrift „Für besondere Ver-dienste - Stadthaus“ (Anlage).

§ 3

Verleihung

Die Bürgermedaille wird durch den Oberbür-germeister überreicht. Bei der Überreichung werden die Verdienste des zu ehrenden Bür-gers dargelegt. Zu der Verleihung sind die Stadtratsmitglieder einzuladen. Die Verlei-hung kann bei einer Feierlichkeit aus einem anderen Anlass erfolgen.

§ 4

Erhaltung der Bedeutung der Bürgerme-daille

Die Bürgermedaille wird regelmäßig alle zwei Jahre an bis zu fünf Personen verliehen.

Mit der Übergabe wird die Bürgermedaille Eigentum des Geehrten und bleibt nach des-sen Tode seinen Erben als Andenken erhal-ten. Sind keine Erben vorhanden, so fällt die Bürgermedaille an die Kreisstadt Merzig zu-rück.

§ 5

Vorschlagsrecht, Form und Beschlussfas-sung

(1) Vorschläge sind schriftlich abzufassen und umfassend zu begründen. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Bürgermedaille sind der Oberbürgermei-ster und die Fraktionen des Stadtrates. Der Oberbürgermeister nimmt die Vorschläge der Fraktionen entgegen. Das Recht, Anregun-gen an die Vorschlagsberechtigten zu richten, steht jedem zu.

(2) Der Oberbürgermeister leitet die einge-gangenen Vorschläge dem Stadtrat zu. Über

die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in der Regel einmal im Jahr durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.

§ 6 Aberkennung

(1) Wegen unwürdigen Verhaltens, welches dem Ansehen der Kreisstadt Merzig in erheblichem Maße schadet, kann die Ehrung wieder aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung der Ehrung kann durch jedermann bei den Fraktionen oder dem Oberbürgermeister beantragt werden. Die Begründung des Antrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Anonyme Anträge werden nicht akzeptiert.

(3) Der Oberbürgermeister leitet den Antrag dem Stadtrat zu. In nichtöffentlicher Sitzung wird in geheimer Abstimmung über den Antrag entschieden. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates. Bei Ablehnung des Antrages wird dies dem Antragsteller vom Oberbürgermeister mitgeteilt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 18. November 2004
Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer

